

G. Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten

Vorbemerkung: Bei der Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten in der sowjetischen Besatzungszone am 31. 8. 1950 galt — ebenso wie in der Bundesrepublik — jede räumlich getrennt liegende Niederlassung (örtliche Einheit) als meldepflichtige Arbeitsstätte. Von den meldepflichtigen Arbeitsstätten sind hier nicht ausgewiesen: die Arbeitsstätten der sowjetisch-deutschen Aktiengesellschaft Wismut, der Volkspolizei, der staatlichen Sicherheits- und Kontrollorgane, der Parteien sowie private Haushalte (mit Hausangestellten). Soweit Angaben über land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten ausgewiesen werden, handelt es sich um Betriebe ohne eigene oder gepachtete Wirtschaftsfläche. Zur Wirtschaftsabteilung »Nichtlandwirtschaftliche Gärtnerei und Tierzucht, Maschinen-Traktoren-Stationen und Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und Fischerei« wurden die Betriebe der See- und Küstenfischerei sowie der Binnenfischerei ohne eigene oder gepachtete bewirtschaftete Wasserfläche zugerechnet.

Die Zuordnung der Arbeitsstätten zu Wirtschaftsabteilungen erfolgte nach ihrer Hauptleistung. Dadurch wurden auch Handwerksbetriebe im Verkehr und im Handel ausgewiesen, zum Beispiel wenn die Handelstätigkeit eines Handwerksbetriebs seine Produktionstätigkeit überleg. Arbeitsstätten wurden zum Handwerk gezählt, wenn der Betrieb der Handwerkskammer als Handwerks-, handwerksähnlicher oder kleinindustrieller Betrieb angeschlossen war.

Unter Hausgewerbe und Heimarbeit sind als Arbeitsstätten alle selbständigen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter ausgewiesen, für die ein Entgeltbuch bzw. -zettel für Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter vorlag. Die Heimarbeiter hatten für ihre Arbeitsstätte den Fragebogen auszufüllen. Die Angaben über Heimarbeiter beruhen also nicht auf Angaben der Betriebe, für die Heimarbeiter im Auftrag arbeiten. Wurden von dem selbständigen Heimarbeiter noch Personen (als Arbeiter oder Angestellte) beschäftigt, so sind diese ebenfalls als Beschäftigte in Hausgewerbe und Heimarbeit ausgewiesen.

1. Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Beschäftigte am 31. 8. 1950

Wirtschaftsabteilung bzw. -gruppe	Arbeitsstätten			Beschäftigte		
	insgesamt	darunter		insgesamt	darunter in	
		Handwerk	Hausgewerbe und Heimarbeit		Handwerk	Hausgewerbe und Heimarbeit
Anzahl			1000			
Nichtlandwirtschaftliche Gärtnerei und Tierzucht, Maschinen-Traktoren-Stationen, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und Fischerei	9 597	—	—	60,0	—	—
Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden; Energiewirtschaft	6 436	2 172	92	315,2	8,1	0,1
darunter:						
Bergbau	508	21	—	169,4	0,1	—
Energiewirtschaft	1 751	—	—	64,4	—	—
Eisen- und Metallherzeugung und -verarbeitung	58 328	50 247	797	889,9	156,0	0,8
darunter:						
Eisen- und Stahlindustrie	33	1	—	25,6	0,0	—
Maschinenbau	6 133	4 260	14	213,5	17,3	0,0
Verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung)	248 791	175 457	42 958	1 656,7	483,2	48,0
darunter:						
Chemische Industrie	672	179	5	100,9	0,9	0,0
Textilindustrie	24 872	5 699	14 951	332,3	19,7	15,2
Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	49 291	42 452	—	462,1	166,5	—
Handel, Geld- und Versicherungswesen	157 544	8 876	3	617,3	32,1	0,0
darunter:						
Großhandel	21 047	—	—	160,9	—	—
Einzelhandel	121 216	8 834	—	382,2	32,0	—
Verkehrswesen	36 973	145	—	469,1	0,5	—
darunter:						
Post	7 245	—	—	101,1	—	—
Schienenbahnen	3 105	—	—	273,8	—	—
Dienstleistungen ¹⁾ und öffentlicher Dienst	144 320	19 881	—	866,8	66,0	—
darunter:						
Öffentliche Verwaltung einschl. Sozialversicherung	15 114	—	—	233,8	—	—
Insgesamt...	711 280	299 230	43 850	5 337,0	912,4	48,9

¹⁾ Einschl. Gaststättenwesen.

H. Industrie und Handwerk

I. Industrie

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Statistiken weisen die dem Ministerium des Innern und dem Amt für Technik unterstehenden Betriebe und Beschäftigten sowie die sowjetisch-deutsche Aktiengesellschaft Wismut nicht aus.

Betriebe: Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit industrielle Produktion ist. Dazu rechnet nicht Bauleistung. Nicht als Industriebetriebe zählen Betriebe, die neben anderer Tätigkeit auch industrielle Produktion haben. Die selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS-Spezialwerkstätten und -Motoreninstandsetzungswerke) sind als Industriebetriebe gezählt. Nicht als Industriebetriebe zählen »Sonstige dem Ministerium unterstehende Einrichtungen« (wie selbständig bilanzierende Konstruktions-, Projektierungs- und Entwicklungsbüros, Lehrkombinate, Verlage). Die in der Industrieberichterstattung erfaßten Betriebe haben in der Regel mehr als 10 Beschäftigte. Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln. Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) werden in die Zahl der Betriebe einbezogen.

Industriezweige und -gruppen: Bei der Gliederung nach Industriezweigen bzw. -gruppen sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Produktion und sämtlichen Beschäftigten dem Industriezweig bzw. der Industriezweiggruppe zugeordnet, deren spezifische Erzeugnisse den höchsten Anteil an der industriellen Produktion des Betriebes ausmachen.

Beschäftigte Arbeiter und Angestellte: Siehe Erläuterung in den Vorbemerkungen zum Abschnitt E./II. Der Kreis der Beschäftigten deckt sich jedoch nur in Tabelle 5 mit dem Kreis der in Abschnitt E unter Industrie ausgewiesenen. Wegen der Abgrenzung der Beschäftigten in den übrigen Tabellen siehe Erläuterung unter »Betriebe«.

Industrielle Bruttoproduktion: Wert der aus eigenem Material hergestellten und zum Absatz bestimmten sowie der aus Kundmaterial hergestellten Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse, die an Betriebsangehörige unentgeltlich, zu herabgesetzten oder zu den normalen Einzelhandelspreisen abgegeben werden; Wert der Bearbeitung von Kundenmaterial oder Kundenerzeugnissen, ohne daß daraus neue Erzeugnisse entstehen. Wert der Reparaturen einschließlich Wert der verwendeten Grund- und Hilfsmaterialien; Wert der Erzeugnisse und materiellen Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind. Wert des Eigenverbrauchs nur bei Kohle, Erzen, Roheisen, Rohstahl und Fischfang; Wert der Teilfertigung bei Erzeugnissen mit langfristiger Fertigung insoweit, als auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Teilrechnungen ausgestellt wurden.

Nicht in die industrielle Bruttoproduktion einbezogen sind: Wert des Eigenverbrauchs, ausgenommen bei Kohle, Erzen, Roheisen, Rohstahl und Fischfang; Wert der Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen; Wert des Ausschusses aller Art einschließlich des